

# Förderverein Helmstedter Chorknaben e. V.

---

Klosterstraße 12 · D-38350 Helmstedt ·

## S a t z u n g

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Helmstedter Chorknaben“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen, kulturellen und jugendpflegerischen Arbeit der „Helmstedter Chorknaben“.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geldspenden zur finanziellen Unterstützung der musikalischen, kulturellen und jugendpflegerischen Arbeit des Trägervereins der „Helmstedter Chorknaben“, dem Verein „Chor & Singschule der Helmstedter Chorknaben e. V.“.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks beizutragen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann die beantragte Mitgliedschaft ablehnen, wenn keine einwandfreie Mitarbeit der/des Aufzunehmenden oder eine sonstige Gefährdung des Vereinszwecks durch sie/ihn zu erwarten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Er muß spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn es durch sein Verhalten den Vereinszweck gefährdet, dem Ansehen des Vereins schadet oder Mitgliedsbeiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet. Bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr kann der Ausschluß auch ohne Anhörung des Betroffenen erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindesten drei, maximal fünf Personen:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart(in)
  - ein bis drei Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand bleibt in jedem Falle solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der  
1. Vorsitzende(n) oder die/der 2. Vorsitzende(n).
3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, durch Beschlußfassung des Vorstandes entschieden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der  
1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.  
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der/dem 1. Vorsitzende(n) oder der/dem 2. Vorsitzende(n) zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Vorstandes des Vereins „Chor & Singschule der Helmstedter Chorknaben e. V.“ zur Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Eine Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die/den  
1. Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die/den  
2. Vorsitzende(n) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer(innen) entgegen. Sie beschließt über die Wahl des Vorstandes, zweier Kassenprüfer(innen), die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn fristgerecht dazu eingeladen worden ist. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
4. Liegt Beschlußunfähigkeit vor, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 9 Niederschrift über die Mitgliederversammlung**

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden und einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Chor & Singschule der Helmstedter Chorknaben e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für musikalische, kulturelle und jugendpflegerische Arbeit zu verwenden hat.

Helmstedt, den 29. November 2007